

SATZUNG
des
Vereins
„Österreichische Verkehrswissenschaftliche Gesellschaft“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Österreichische Verkehrswissenschaftliche Gesellschaft", kurz "ÖVG" genannt. Er hat seinen Sitz in Wien. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

Die ÖVG ist berechtigt Arbeitskreise für bestimmte Aufgabenstellungen und Landesstellen in den österreichischen Bundesländern zu bilden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck der ÖVG ist der Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis auf dem Gebiet des Verkehrswesens, insbesondere
 - a) eine verkehrsträgerübergreifende neutrale Plattform für Themen des Verkehrssektors zu bilden;
 - b) ein Netzwerk aus Verkehrsunternehmen, Industrie, Organisationen aus dem Verkehrsbereich und Wissenschaft für den Austausch von wissenschaftlichen und technischen Informationen zu bilden;
 - c) die Mitglieder über neue Entwicklungen und Fragestellungen in den verschiedenen verkehrswissenschaftlichen Disziplinen, der Verkehrspolitik und der Raumordnung zu informieren;
 - d) den wissenschaftlichen Nachwuchs aus dem Verkehrsbereich zu fördern und zu unterstützen;
 - e) nachhaltige Lösungen zur Erfüllung von Verkehrsbedürfnissen aufzuzeigen und (weiter) zu entwickeln;
 - f) gemeinsame Interessen der Mitglieder in geeigneter Weise zu vertreten.
- (2) Die Tätigkeit der ÖVG ist in allen ihren Bereichen nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO.

§ 3 Mittel zur Zweckerreichung

- (1) Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden
 - a) Als ideelle Mittel dienen insbesondere
 - die Abhaltung und Organisation von und Mitwirkung bei nationalen und internationalen wissenschaftlichen Veranstaltungen, Vorträgen, Tagungen, Seminaren, Workshops, Studienreisen etc.
 - die Zusammenarbeit mit Persönlichkeiten, Institutionen und wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen des Verkehrswesens;
 - nationale und internationale Kooperationen und wissenschaftlicher Austausch;
 - Errichtung und Betreiben einer Betriebsgesellschaft zur Umsetzung der Vereinszwecke;
 - die Herausgabe von Schriften aller Art (inklusive elektronischer Publikationen);
 - die Bewerbung von und das Berichten über Vereinsaktivitäten auf geeigneten digitalen Medien (z.B.: Social Media und anderen Digital- und Online-Plattformen);
 - die Sammlung von Büchern, Zeitschriften, Geschäftsberichten und anderen Dokumenten des Verkehrswesens.
 - Koordination mitgliederfinanzierter Studien und Projekte
 - b) Die finanziellen Mittel zur Zweckerreichung werden aufgebracht durch
 - Mitgliedsbeiträge;
 - Erträge der Betriebsgesellschaft;
 - Subventionen;
 - freiwillige Spenden;
 - Zuwendungen sonstiger Art.

- (2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden. Zuwendungen aus diesen Mitteln an Mitglieder des Vereins dürfen nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen.
- (3) Die Tätigkeiten und Forschungen der Mitglieder und MitarbeiterInnen der ÖVG beruhen dabei auf ethischen Grundsätzen.

§ 4 Betriebsgesellschaft

Zur operativen Durchführung seiner Aufgaben zur Umsetzung des Vereinszweckes gründet der Verein eine Betriebsgesellschaft – im Folgenden „ÖVG-GmbH“ genannt -, an welcher er mit 100 % als Alleineigentümer beteiligt ist. Im Gesellschaftsvertrag dieser Tochtergesellschaft wird festgehalten, dass diese Betriebsgesellschaft verpflichtet ist, den Verein bei der Verfolgung seiner ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke zu unterstützen. Der/die Präsident:in des Vereins und dessen/deren Stellvertreter:innen bilden die Generalversammlung der ÖVG-GmbH. Die Generalversammlung ernennt den/die Geschäftsführer:in der ÖVG-GmbH, der/die auch die Tätigkeit eines/einer Generalsekretärs:in des Vereins ausüben kann. Befugnisse, Aufgabenverteilung und Entgelt sind im Rahmen einer Vereinbarung zwischen dem Verein und ÖVG-GmbH zu regeln.

§ 5 Mitglieder des Vereins

- (1) Die Mitglieder der ÖVG gliedern sich in
 - a) ordentliche Mitglieder:
 - Einzelmitglieder;
 - fördernde Mitglieder;
 - Unternehmensmitglieder;
 - Unternehmensmitglieder plus
 - b) außerordentliche Mitglieder:
 - Ehrenmitglieder;
 - Ehrenpräsidenten:innen.
- (2) Mitglieder der ÖVG können sowohl physische als auch juristische Personen sowie sonstige Organisationen und Vereinigungen sein.
- (3) Juristische Personen sowie sonstige Organisationen und Vereinigungen haben eine natürliche Person zur Vertretung ihrer Angelegenheiten namhaft zu machen.
- (4) Die Mitgliedschaft für fördernde Mitglieder ist für Personen und Organisationen vorgesehen, die durch ihre Tätigkeit den Vereinszweck der ÖVG speziell fördern.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft wird an physische Personen verliehen, die besondere Verdienste im Sinne des Vereinszwecks erworben haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zur Aufnahme als ordentliches Mitglied sind ein schriftlicher Beitrittsantrag und die Anerkennung der Satzungen der ÖVG erforderlich.
- (2) Der Beitrittsantrag ist schriftlich entweder auf dem Postweg oder elektronisch beim Generalsekretariat (§14) einzubringen und ist ab dem Datum des Einlangens gültig.
- (3) Die außerordentliche Mitgliedschaft wird auf Beschluss des Vorstandes verliehen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Das aktive Wahlrecht sowie das Antragsrecht an die Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern ausgeübt werden.
- (2) Das passive Wahlrecht in die Organe der ÖVG steht nur den Einzelmitgliedern zu.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Zusendung der allgemeinen ÖVG-Publikationen in gedruckter Form oder mittels Online-Ausgabe und auf Teilnahme an den - gegebenenfalls ganz oder teilweise mittels Videokonferenz abgehaltenen - Vorträgen, Tagungen, (internationalen) Verkehrssymposien und -kongressen Seminaren und Exkursionen etc. (s. §3 Abs.(1)a.) zum Mitgliedertarif.
- (4) Die in Absatz (3) angeführten Rechte schließen nicht aus, dass für bestimmte Publikationen und Veranstaltungen nach entsprechender Vorankündigung gesonderte Entgelte von der ÖVG eingehoben und bestimmte Veranstaltungen nur mit beschränkter Teilnehmerzahl und begrenztem Teilnehmerkreis durchgeführt werden.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben sich zum Vereinszweck zu bekennen und die Interessen der ÖVG nach besten Kräften zu fördern sowie im Sinne der Satzungen und der Organbeschlüsse der ÖVG zu wirken.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet die jeweils zutreffenden Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Mitgliedschaft als ordentliche Mitglieder ist an die Zahlung der jeweiligen Mitgliedsbeiträge gebunden.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind nicht zur Leistung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt;
 - b) Ausschluss;
 - c) Tod bei physischen Personen
 - d) Auflösung bei juristischen Personen, sonstigen Organisationen oder Vereinigungen.
- (2) Der Vorstand kann den sofortigen Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn das Mitglied Handlungen setzt, die dem Vereinszweck zuwiderlaufen, das Ansehen der ÖVG schädigen oder auf eine bewusste Vereitelung des Vereinszwecks abzielen.
- (3) Ist ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen der ÖVG oder der ÖVG-GmbH gegenüber im Rückstand und kommt es dieser Verpflichtung trotz zweimaliger Mahnung binnen 6 Monaten nicht nach, kann der Vorstand gleichfalls den Ausschluss beschließen.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist das betreffende Mitglied verpflichtet, alle Verpflichtungen und Verbindlichkeiten gegenüber der ÖVG oder der ÖVG-GmbH bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.
- (5) Der Austritt aus dem Verein kann nur mit Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Dieser ist bis spätestens 30. September des betreffenden Kalenderjahres der ÖVG auf dem Postweg (Datum des Poststempels) oder elektronisch mitzuteilen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung für das darauffolgende Kalenderjahr festgesetzt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann für Einzelmitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages beschließen.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind für das laufende Kalenderjahr (Geschäftsjahr) jeweils bis zum 30. Juni zu entrichten.
- (4) Bei Eintritt während eines Geschäftsjahres ist der Mitgliedsbeitrag binnen drei Monaten zu bezahlen. Wenn seitens des betreffenden Mitglieds innerhalb von drei Monaten ab Stellung des Beitrittsantrages ein diesbezüglicher schriftlicher Antrag gestellt wird, ist der Mitgliedsbeitrag im Eintrittsjahr nur aliquot für den Zeitraum zwischen Beitritt und Jahresende zu entrichten.
- (5) Der Vorstand kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Vereins den Mitgliedsbeitrag für einzelne Mitglieder oder Mitgliedergruppen zeitlich befristet rabattieren.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe der ÖVG sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der/die Generalsekretär:in und seine/ihre Stellvertreter:innen
- d) die RechnungsprüferInnen;
- e) das Schiedsgericht;

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird aus allen Mitgliedern der ÖVG gebildet. Eine Vertretung durch andere Mitglieder ist nicht zulässig
- (2) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) die Wahl des Vorstandes, des/der Präsident:in und der Stellvertreter:innen, des/der Wissenschaftlichen Leiters:in und der Stellvertreter:innen, des/der Kassier:in und seiner/ihrer Stellvertreter:in, des/der Schriftführer:in und seiner/ihrer Stellvertreter:in, jeweils für eine Funktionsperiode von drei Jahren, wobei eine Wiederwahl zulässig ist;
 - b) die Wahl von zwei RechnungsprüferInnen;
 - c) die Kenntnisaufnahme des Jahresberichtes über die Tätigkeit des Vereins;
 - d) die Kenntnisaufnahme des Berichtes der Rechnungsprüfer:innen;
 - e) die Genehmigung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht für das abgelaufene Geschäftsjahr und die Entlastung des Vorstandes;
 - f) die Beschlussfassung über die ordnungsgemäße Ausführung des Vereinswillens und der Gebarung in der Betriebsgesellschaft;
 - g) die Differenzierung der Mitgliederrechte
 - h) die Genehmigung des Vereinsbudgets für das folgende Jahr;
 - i) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - j) die Änderung der Satzungen;
 - k) die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom/von der Präsident:in (bei Verhinderung vom/von der Stellvertreter:in) bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einzuberufen.
- (4) Der/die Präsident:in kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (5) Die Einberufung hat schriftlich mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin elektronisch oder auf dem Postweg (Datum des Poststempels) unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

- (6) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss jedenfalls erfolgen, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder unter gleichzeitiger schriftlicher Bekanntgabe der gewünschten Tagesordnung darum ansuchen. Die Einberufung muss in diesem Fall innerhalb eines Monats nach Einlangen des Antrages schriftlich durchgeführt werden. Abs.(5) gilt sinngemäß.
- (7) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Solche Anträge sind mindestens sieben Tage vor der betreffenden Mitgliederversammlung dem Generalsekretariat der ÖVG schriftlich bekanntzugeben. Nicht auf diese Weise eingebrachte Anträge können nur dann behandelt werden, wenn sich mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen.
- (8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Präsident:in, bei Verhinderung dessen/deren Stellvertreter:in.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig
- (10) Unter besonderen Umständen kann die Mitgliederversammlung auch On-line ganz oder teilweise mittels Videokonferenz abgehalten werden.
- (11) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Gewählt und beschlossen wird, mit Ausnahme der in Absatz (12) angeführten Angelegenheiten, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (12) Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan der ÖVG.
- (2) Der Vorstand besteht aus höchstens zwölf Vorstandsmitgliedern, darunter dem/der Präsident:in, dessen/deren 2 Stellvertreter:innen, dem/der Kassier:in, 2 Vertretern:innen der wissenschaftlichen Leitung und 3 Mitgliedern aus dem Kreis der Unternehmensmitglieder bzw. der Organisationen aus dem Verkehrsbereich in tunlichst ausgewogenem Verhältnis. Der/die Generalsekretär:in und dessen/deren Stellvertreter:innen und ein/eine Vertreter:in der Jungen ÖVG gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- (3) In den Vorstand kooptiert wird der/die Leiter:in oder Geschäftsführer:in derjenigen Landesstelle, die im Jahre der Mitgliederversammlung die Jahrestagung abhält.
- (4) Bei Verhinderung eines Vorstandsmitglieds ist eine Vertretung nur durch ein anderes Vorstandsmitglied möglich
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sowie der/die Präsident:in und dessen/deren Stellvertreter:innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern oder im Falle besonderer Dringlichkeit hat der Vorstand das Recht, eine Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den/die Präsidenten:in, im Verhinderungsfall an dessen/deren Stellvertreter:in zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines/r Nachfolgers:in wirksam.
- (7) Der Vorstand ist vom/von der Präsidenten:in bei Bedarf, mindestens jedoch vier Mal jährlich einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich mindestens vierzehn Tage vor dem vorgesehenen Termin unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Vorstandes ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Umlaufbeschlüsse sind zulässig.
- (9) Die Vorstandssitzung kann auch On-line ganz oder teilweise mittels Videokonferenz abgehalten werden.
- (10) Der Vorstand kann jederzeit Mitglieder aus dem Beirat der ÖVG mit beratender Funktion zu den Vorstandssitzungen beiziehen.
- (11) Der/die Schriftführer:in oder dessen/deren Stellvertreter:in nehmen zur Erstellung des Protokolls an der Vorstandssitzung teil
- (12) Der/die Präsident:in und sein/ihre Stellvertreter:innen vertreten den Verein in der Generalversammlung der ÖVG-GmbH. Sie haben dort die Interessen des Vereins wahrzunehmen und für die Umsetzung der in der Mitgliederversammlung der ÖVG gefassten Beschlüsse zu sorgen.
- (13) Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über die Tätigkeit, Entwicklung und finanzielle Lage des Vereins und der ÖVG-GmbH.
- (14) Im Besonderen obliegt dem Vorstand die Erstattung von Wahlvorschlägen an die Mitgliederversammlung, sowie die Bestellung und Abberufung der LandesstellenleiterInnen.
- (15) Der Vorstand legt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Vereins Aufwandsentschädigungen, Honorare und Gehälter fest und kann zeitlich befristete Rabattierungen vom Mitgliedbeitrag gewähren (s. §10 (5)).
- (16) Der Vorstand beschließt auf Vorschlag des/der Generalsekretär:in die Einrichtung und Befristung von Ausschüssen und Arbeitskreisen.
- (17) Dem Vorstand obliegt die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (18) Der Vorstand entscheidet weiters über den Ausschluss von Mitgliedern (s §9 (2) und (3)).

§ 14 Generalsekretariat

- (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte als Vollzugsorgan des Vereins bestellt der Vorstand eine/n Generalsekretär:in und zwei ehrenamtliche Stellvertreter:innen
- (2) Der/Die Generalsekretär:in führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Organe.
- (3) Der/die Generalsekretär:in und seine/ihr Stellvertreter:innen werden bei ihren Aufgaben durch das Generalsekretariat unterstützt.
- (4) Der/die Generalsekretär:in und seine/ihre Stellvertreter:innen geben sich eine Geschäftsordnung zur Aufteilung der in Abs. (5) bis (16) enthaltenen Aufgaben
- (5) Der/Die Generalsekretär:in plant und managt alle Veranstaltungen der ÖVG iVm der ÖVG-GmbH (s. §3).
- (6) Der/ Die Generalsekretär:in besorgt in Abstimmung mit dem/der Kassier:in die Erstellung des Vereinsbudgets und der Mittelfristplanung und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht des Vereins.
- (7) Er/Sie verantwortet gemeinsam mit dem/der Kassier:in die ordnungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins
- (8) Ihm/Ihr obliegen die Anwerbung und Betreuung von Vereinsmitgliedern
- (9) Ihm/Ihr obliegt die Bestellung von Arbeitskreisleitern:innen und deren Stellvertretern:innen.
- (10) Er/Sie schlägt dem Vorstand die Neugründung, Auflassung und Befristung von Arbeitskreisen vor.
- (11) Dem/Der Generalsekretär:in obliegt die Erfolgskontrolle der Landesstellen und der Arbeitskreise
- (12) Der/Die Generalsekretär:in steuert die Öffentlichkeitsarbeit der ÖVG.
- (13) Er/Sie hat für die Dokumentation der Vereinstätigkeiten zu sorgen.

- (14) Er/Sie organisiert den Schriftverkehr des Vereins.
- (15) Der/Die Generalsekretär:in fördert die internationalen Kontakte der ÖVG.
- (16) Er/Sie hat ständigen Austausch mit den Unternehmensmitgliedern, den Organisationen aus dem Verkehrsbereich und der Wissenschaftlichen Leitung der ÖVG zu pflegen.
- (17) Er/Sie organisiert den internen und externen Austausch der im Beirat der ÖVG vertretenen Stakeholder-Gruppen. Er/Sie zieht diese nach Bedarf zu seiner/ihrer Beratung heran.

§ 15 Beirat der ÖVG

- (1) Zur ständigen Beratung des Vorstandes und des/der Generalsekretär:in wird ein Beirat eingerichtet.
- (2) Der Beirat der ÖVG ist das zentrale Gremium zur Festlegung der generellen inhaltlichen Ausrichtung der ÖVG. Diese Ausrichtung soll unter inhaltlicher Beteiligung aller Mitglieder des Beirates festgelegt werden.
- (3) Der Beirat bestimmt die Themenwahl und das Jahresprogramm der ÖVG und berät den Vorstand und den/die Generalsekretär:in.
- (4) Der Beirat setzt sich zusammen aus den Leitern:innen der Landesstellen, den Leitern:innen (bzw. Stellvertreter:innen) der Arbeitskreise, dem/der Leiter:in und einem Mitglied der Jungen ÖVG, den Mitgliedern der Wissenschaftlichen Leitung und Mitgliedern des Vorstandes sowie Vertretern aus dem Kreis der Unternehmensmitglieder plus.
- (5) Bei Verhinderung eines Beiratsmitgliedes kann dieses nur durch ein anderes Beiratsmitglied oder ein Mitglied der jeweiligen entsendenden Institution vertreten werden.
- (6) Der/die Generalsekretär:in und seine/ihre Stellvertreter:innen sind verpflichtet, an den Beiratssitzungen teilzunehmen.
- (7) Den Vorsitz des Beirates führt der/die Generalsekretär:in
- (8) Der Beirat tagt mindestens zweimal jährlich. Die Einladungen erfolgen durch den/die Generalsekretär:in entsprechend §12 sinngemäß.
- (9) Die Sitzungen des Beirats können bei Bedarf auch On-line ganz oder teilweise mittels Videokonferenz abgehalten werden.
- (10) Die Tagesordnung für diese Sitzungen ist vorweg zwischen dem/der Präsidenten:in des Vereins und dem/der Generalsekretär:in abzustimmen.
- (11) Mitglieder des Beirats können für die Gestaltung von Veranstaltungsprogrammen herangezogen werden.

§ 16 Landesstellen

- (1) Die ÖVG richtet in jedem Bundesland eine Landesstelle mit einem/r Landesstellenleiter:in und fallweise mit einem/einer Geschäftsführer:in ein.
- (2) Die Landesstellen sind verpflichtet zur Erreichung des in § 2 dargestellten Zwecks des Vereins beizutragen.
- (3) Die Landesstellen unterstützen die ÖVG insbesondere durch die Veranstaltung von Vorträgen, Tagungen, internationale Verkehrssymposien, Workshops, Diskussionen und Exkursionen.
- (4) Die Landesstellen planen und organisieren diese Veranstaltungen in enger Abstimmung mit dem/der Generalsekretär:in.
- (5) Die Landesstellen berichten regelmäßig dem/der Generalsekretär:in und dem Vorstand über ihre Aktivitäten i.S. des Abs.(3).
- (6) Die Landesstellenleiter:innen sind Mitglieder des Beirates der ÖVG
- (7) Die Landesstellen sind nicht berechtigt im Namen und auf Rechnung der ÖVG, Verpflichtungen einzugehen.

§ 17 Arbeitskreise der ÖVG

- (1) Zur Vertiefung und dem intensiven Wissensaustausch im Bereich des Verkehrswesens richtet die ÖVG durch Vorstandsbeschluss themenbezogene Arbeitskreise ein.
- (2) Die Dauer eines Arbeitskreises kann vom Vorstand befristet werden.
- (3) Die Arbeitskreise sollen möglichst flexibel gestaltet werden, themenspezifische Untergruppen und Anpassungen der Thematik rasch umgesetzt werden.
- (4) Die Arbeitskreise werden von einem/einer vom/von der Generalsekretär:in bestellten Leiter:in eingeladen.
- (5) Die Arbeitskreise berichten regelmäßig dem/der Generalsekretär:in und dem Vorstand über ihre Aktivitäten und stimmen diese mit ihm/ihr ab.
- (6) Die Arbeitskreisleiter:innen (bzw. dessen/deren Stellvertreter:innen) sind Mitglied im Beirat der ÖVG.
- (7) Die Arbeitskreise sollen mindestens alle 2 Jahre eine Veranstaltung (§2) zu dem von ihnen bearbeiteten Themen entwickeln.

§ 18 Wissenschaftliche Leitung

- (1) Die Wissenschaftliche Leitung, bestehend aus Vertretern der Verkehrswissenschaft, ist die wissenschaftliche Basis der ÖVG, koordiniert die wissenschaftlichen Tätigkeiten der ÖVG und erstattet Vorschläge und Beratung für Publikationen und Veranstaltungen sowie deren Auswahl.
- (2) Sie hat über die fachliche Qualität der Veranstaltungen und Publikationen der ÖVG zu wachen, und den/die Generalsekretär:in zu beraten und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung im Rahmen der jeweiligen Sitzung zu berichten.
- (3) Der/Die wissenschaftliche Leiter:in, und dessen/deren Stellvertreter:innen ist Mitglied im Beirat der ÖVG.
- (4) Der/die wissenschaftliche Leiter:in bestellt die Jury für die Auswahl der Preisträger:innen des Peter Faller Preises und übernimmt deren Leitung. In dieser Jury ist jedenfalls ein Mitglied der Jungen ÖVG vertreten.

§ 19 Junge ÖVG

- (1) Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist die „Junge ÖVG“ eingerichtet.
- (2) Diese Plattform befasst sich u.a. mit verkehrswissenschaftlichen Entwicklungen sowie Fragen der Aus- und Weiterbildung.
- (3) Sie fördert den Wissenstransfer unter den jungen Mitgliedern (unter 40 Jahren) sowie den Aufbau und die Pflege von Kontakten im nationalen und internationalen Rahmen.
- (4) Die Junge ÖVG setzt sich aus dem Vorstand, dem/der Leiter:in sowie den Mitgliedern zusammen.
- (5) Der aus vier Personen bestehende Vorstand der Jungen ÖVG wählt aus seiner Mitte die/den Leiter:in der Jungen ÖVG, für die Funktionsdauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (6) Die/der Leiter:in der Jungen ÖVG berichtet regelmäßig dem/der Generalsekretär:in und dem Vorstand der ÖVG über die Aktivitäten der Jungen ÖVG und stimmen diese mit ihm/ihr ab.
- (7) Die Junge ÖVG ist berechtigt zwei Vertreter aus ihrem Kreis in den Beirat der ÖVG zu delegieren.
- (8) Die Junge ÖVG organisiert die Auslobung des Peter Faller Preises und entsendet ein Mitglied in dessen Jury.

§ 20 RechnungsprüferInnen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der passiv wahlberechtigten Mitglieder zwei unabhängige und unbefangene Rechnungsprüfer:innen, die nicht gleichzeitig dem Vorstand oder dem Generalsekretariat der ÖVG angehören dürfen.
- (2) Die Funktionsdauer beträgt drei Jahre. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Vor einer weiteren Wiederwahl müssen mindestens drei Jahre liegen, in denen keine Rechnungsprüferfunktion in der ÖVG ausgeübt wurde.
- (3) Den Rechnungsprüfer:innen obliegen:
 - a) die Kontrolle und Prüfung der Finanzgebarung der ÖVG im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel für jedes Rechnungsjahr;
 - b) die Erstellung eines Prüfberichtes innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht durch den Vorstand;
 - c) die unverzügliche Übermittlung des Prüfberichtes an den Vorstand sowie die Mitwirkung am Bericht des Vorstandes an die Mitgliederversammlung.
 - d) Sie haben dabei insbesondere die in § 21 Abs.(2-5) Vereinsgesetz 2002 in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Bestimmungen zu beachten.
 - e) Sie sind jederzeit berechtigt, in die Bücher und Belege, in die Korrespondenz und sonstigen Unterlagen der ÖVG Einblick zu nehmen und von allen Organen Aufklärung zu verlangen.
 - f) Über ihre Tätigkeit und das Ergebnis derselben haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 21 Vertretung der Gesellschaft und Zeichnungsberechtigung

- (1) Die ÖVG wird nach außen und gegenüber den Behörden durch den/die Präsident:in, oder dessen/deren Stellvertreter:in vertreten.
- (2) Der/Die Generalsekretär:in hat in allen Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung der Gesellschaft Vertretungsbefugnis.
- (3) Geldangelegenheiten werden mittels Online Banking abgewickelt. Aufträge werden von einer/einem Mitarbeiter:in des Generalsekretariats unter Einbindung des/r Kassier:in vorbereitet und durch eine/n Vertretungsbefugte:n freigegeben.
- (4) Übersteigt eine finanzielle Disposition den Betrag von € 5000,- ist jedenfalls die Zeichnung von zwei Vertretungsbefugten erforderlich.
- (5) Wichtige Schriftstücke und Bekanntmachungen sind vom/von der Präsident:in gemeinsam mit dem/der Generalsekretär:in zu zeichnen. Ansonsten erfolgt die Unterzeichnung von Ausfertigungen, Bekanntmachungen, Beschlüssen und des gewöhnlichen Schriftverkehrs durch den/die Generalsekretär:in bzw. dessen/deren Stellvertreter:innen.

§ 22 Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis, sowohl zwischen Organen des Vereins und einzelnen Mitgliedern als auch zwischen Mitgliedern untereinander, sind über ein Schiedsgericht auszutragen.
- (2) Im Streitfall wählt jeder Streitteil zwei Mitglieder des Vereins zu Schiedsrichtern, die sodann ein fünftes Mitglied zum/zur Vorsitzenden wählen. Kann über die Wahl des/der Vorsitzenden keine Einigung erzielt werden, entscheidet das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit aller Schiedsgerichtsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- (4) Alle Mitglieder der ÖVG anerkennen die Entscheidungen des jeweiligen Schiedsgerichtes als vereinsintern endgültig.

§ 23 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Sofern der Verein nicht durch eine behördliche Anordnung zwangsweise aufgelöst werden muss, kann eine Auflösung nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. In der Einberufung dieser Mitgliederversammlung ist auf den Tagesordnungspunkt "Auflösung der ÖVG" unter Angabe der Gründe deutlich hinzuweisen.
- (2) Im Falle der Auflösung ist mit dem allfälligen Vereinsvermögen satzungsmäßig unter Beachtung des § 2 vorzugehen und allenfalls ein Liquidator mit der Verwertung zu beauftragen.
- (3) Im Falle der Vereinsauflösung ist das vorhandene Vereinsvermögen verkehrswissenschaftlich ausgerichteten Instituten an österreichischen Universitäten zur unentgeltlichen Übereignung anzubieten, ansonsten anderen gleichen oder ähnlichen gemeinnützigen österreichischen Organisationen zu übereignen.

*Beschluss Mitgliederversammlung 7.9.2023
(Fassung v. 29. Juni 2023)*